

59. Wie ist im schwurgerichtlichen Verfahren, falls über dieselbe Handlung sowohl vom Gesichtspunkte des Mordes, wie von demjenigen des Totschlages und des Kindesmordes eine Entscheidung abzugeben ist, die Fragestellung zu ordnen?

St.G.B. §§. 211. 212. 217.

St.P.D. §§. 293. 294. 295.

III. Straffenat. Ur. v. 2. Januar 1890 g. H. Rep. 3251/89.

I. Schwurgericht Stade.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten ist das die Angeklagte wegen Mordes zur gesetzlichen Strafe verurteilende Erkenntnis des Schwurgerichtes nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

Nach dem Eröffnungsbeschlusse war die Angeklagte beschuldigt, ihr am 29. März 1889 (außerehelich) geborenes Kind am 30. März 1889 vorsätzlich getötet und sich hierdurch eines gemeinen Totschlages im

Sinne des §. 212 St.G.B.'s schuldig gemacht zu haben. In der Hauptverhandlung wurde einerseits von der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit dem von ihr in der Anklageschrift eingenommenen Standpunkte Stellung einer Frage wegen Mordes (§. 211 St.G.B.'s) in Antrag gebracht, andererseits, wie es scheint, von Amts wegen auch Stellung einer Frage wegen Kindesmordes (§. 217 St.G.B.'s) für angemessen erachtet. Daraufhin sind den Geschworenen folgende Schuldfragen in der nachstehenden Reihenfolge zur Entscheidung vorgelegt worden: 1. als „Hauptfrage“, allen anderen Fragen voran, eine die gesetzlichen Merkmale des Mordes im Sinne des §. 211 St.G.B.'s enthaltende Frage, 2. für den Fall der Verneinung derselben: eine „erste“, die gesetzlichen Merkmale des Totschlages im Sinne des §. 212 St.G.B.'s enthaltende „Hilfsfrage“, und 3. für den Fall der Verneinung auch dieser ersten Hilfsfrage: eine „zweite“, die gesetzlichen Merkmale des Kindesmordes im Sinne des §. 217 St.G.B.'s enthaltende „Hilfsfrage“. Die Geschworenen haben die erste „Hauptfrage“ bejaht, der ihnen gewordenen Weisung entsprechend die beiden „Hilfsfragen“ unbeantwortet gelassen, und ist auf Grund solchen Spruches die Angeklagte wegen Mordes (§. 211 St.G.B.'s) zur gesetzlichen Strafe verurteilt worden.

Diese Fragestellung verletzt die in den §§. 292—295 St.P.D. hierfür gegebenen Prozeßnormen und hat bewirkt, daß im Widerspruche mit dem, auch das schwurgerichtliche Verfahren beherrschenden Grundsätze des §. 263 St.P.D. zu Ungunsten der Angeklagten eine allseitige Prüfung der Anschuldigung auch vom Gesichtspunkte des §. 217 St.G.B.'s verhindert worden ist.

Schon die den Geschworenen auf dem Fragebogen schriftlich erteilte Weisung, sich mit Entscheidung der zweiten Hilfsfrage — wegen Kindesmordes — nur dann zu befassen, wenn sie zur Verneinung sowohl der Hauptfrage, wie der ersten Hilfsfrage gelangt waren, erscheint ungerechtfertigt. Denn da objektiv an der unehelichen Geburt des am 30. März 1889 getöteten Kindes kein Zweifel bestand und der Thatbestand des §. 217 St.G.B.'s, obwohl er nur Tötungsvorsatz erfordert, doch die Mitwirkung überlegten Handelns begrifflich nicht ausschließt,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 153, Bd. 4 S. 290;
Rechtsp. des R.G.'s Bd. 3 S. 93.

war es nach dem materiell-rechtlichen Verhältnisse der §§. 211. 212. 217 St.G.B.'s zu einander unrichtig, die Feststellung für überflüssig zu erklären, ob die der vorsätzlichen, mit Überlegung ausgeführten Tötung ihres unehelichen Kindes nach Frage 1. für überführt erachtete Angeklagte dies Delikt „in oder gleich nach der Geburt“ verübt habe. Noch weniger ist abzusehen, weshalb eine bejahende Beantwortung der lediglich „vorsätzliche“ Tötung zur Entscheidung stellenden ersten Hilfsfrage die Beantwortung der zweiten Hilfsfrage entbehrlich machte. Stand, wie schon hervorgehoben worden, objektiv die Tötung eines unehelichen Kindes durch die uneheliche Mutter unbestritten in Frage, so unterschied sich schon formell der Thatbestand des §. 212 St.G.B.'s von demjenigen des §. 217 St.G.B.'s lediglich dadurch, daß zu den Merkmalen des Totschlages noch als gesetzlicher Strafmilderungsgrund das Merkmal des Zeitmomentes „in oder gleich nach der Geburt“ hinzutrat. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles hat der Gerichtsvorsitzende das Verkehrte dieses den Fragen aufgedrückten Eventualverhältnisses dadurch zu heilen versucht, daß er den Geschworenen die Belehrung erteilte, „sie müßten die Haupt- und erste Hilfsfrage verneinen, wenn sie zu der Ansicht kämen, daß die Angeklagte ihr Kind, wenn auch mit Überlegung, in oder gleich nach der Geburt getötet habe.“ Indessen diese Belehrung konnte weder an der Stellung, welche die Fragen auf dem Fragebogen einmal erhalten hatten, noch an der schriftlichen Weisung, die erste und die zweite Hilfsfrage nur unter bestimmten Eventualitäten zu beantworten, etwas mehr ändern. Nach der schriftlichen Instruktion kamen die Geschworenen nur dann dazu, sich überhaupt eine Ansicht über die „in oder gleich nach der Geburt“ erfolgte Tötung des Kindes zu bilden, wenn sie die Haupt- und erste Hilfsfrage verneinend erledigt hatten. Man versteht daher nicht, wie ihnen nach der mündlichen Belehrung wiederum zugemutet werden konnte, sich erst eine Ansicht über die Beantwortung der zweiten Hilfsfrage zu bilden, ehe sie an die Entscheidung der Haupt- und ersten Hilfsfrage gingen. Mindestens ist zu fürchten, daß dieser Widerspruch zwischen der ausdrücklichen Weisung des Fragebogens und der ihnen mündlich gewordenen Belehrung das richtige Verhältnis der in Frage stehenden Normen der §§. 211. 212. 217 St.G.B.'s nur weiter verdunkelte und die Geschworenen vollends verwirrte. Der vorliegende Spruch bietet jedenfalls nicht die geringste

Gewähr dafür, daß die Geschworenen die Hauptfrage erst bejaht haben, nachdem sie sich darüber schlüssig gemacht, die zweite Hilfsfrage zu verneinen.

Um in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage zu einer korrekten, den §§. 292—295 St. P. O. entsprechenden, die Anschulldigung nach allen Seiten hin erschöpfenden Fragestellung zu gelangen, wird von folgenden Gesichtspunkten auszugehen sein. Gleichviel, wie man begrifflich das innere Verhältnis von Mord, Totschlag und Kindesmord zu einander beurteilen will, prozessualisch und die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale äußerlich miteinander verglichen, kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß §. 211 sich vom Thatbestande des §. 212 St. G. B.'s nur durch Hinzufügung eines die Strafbarkeit erhöhenden Umstandes — Überlegung — unterscheidet,

Rechtspr. des R. G.'s in Straff. Bd. 1 S. 296; Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 9 S. 401, Bd. 13 S. 344,

während §. 217 St. G. B.'s gegenüber §. 212 St. G. B.'s lediglich einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund — die uneheliche Mutter als Thäterin und das Zeitmoment „in oder gleich nach der Geburt“ — darstellt. Hieraus folgt, daß, sobald eine auf §. 212 St. G. B.'s gestützte Anschulldigung nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses und daneben die Gesichtspunkte sowohl des gemeinen, wie des Kindesmordes (§§. 211. 217 St. G. B.'s) nach Maßgabe der Hauptverhandlung in Frage kommen, die Fragestellung nicht nach §. 294 St. P. O., sondern nach §. 295 St. P. O. zu ordnen ist. Das will sagen: es wird als Hauptfrage voranzustellen sein, ob die Angeklagte schuldig ist, ihr Kind vorsätzlich getötet zu haben, und werden sich hieran die beiden Nebenfragen anschließen: 1. ob die in der Hauptfrage bezeichnete Tötung des unehelichen Kindes durch die Mutter „in oder gleich nach der Geburt“ verübt ist, und erst für den Fall der Verneinung dieser ersten Nebenfrage 2. ob die Tötung mit Überlegung ausgeführt worden ist. Nur bei einer solchen oder ähnlichen Folgeordnung der Fragen wird der Spruch der Geschworenen Gewißheit darüber schaffen, daß alle in Frage gekommenen Seiten der Schuld wirklich von ihnen erwogen und zur Entscheidung gebracht worden sind. Der vorliegende Spruch schafft diese Gewißheit nicht, läßt vielmehr die erheblichsten Zweifel offen.